



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 für das Gebiet "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" in Greding;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Greding hat in seiner Sitzung vom 19.03.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 für das Wohngebiet "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Kindinger Straße im Norden, den Einzelhandelsmärkten „Edeka“ und „OBI“ sowie den Produktionsflächen der Betonmischanlage im Osten, dem Überschwemmungsgebiet der Schwarzach im Süden und dem Mettendorfer Weg im Westen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 "Mettendorfer Weg / Kindinger Straße / Am Rohrmeierkeller" beinhaltet die Flurstücke 332/0 - 332/5, 332/7 - 332/9, 333/0 - 333/6, 334/0 - 338/0, 389/1, 389/2, 395/0, 395/1, 407/1, 395/4, 407/1, 407/4, 409/0 und 409/2 - 409/14 der Gemarkung Greding. Der räumliche Geltungsbereich ist dem unten angefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahrensart

Die Aufstellung erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ist insbesondere darin begründet, dass das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist, mögliche Auswirkungen der Planung gering sind und keine Schutzgebiete von Natur und Umwelt oder sonstige wertvolle Biotope berührt sind.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, den bisher unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB von der Stadt Greding erstmals verbindlich planerisch zu strukturieren. Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Mischgebietes sowie fester Obergrenzen für die zulässige Bebauung erhalten Eigentümer, Bewohner und Gewerbetreibende in dem Stadtbereich eine verlässliche Planungsgrundlage für ihre baulichen Vorhaben. Damit wird zugleich der Schutz gegenüber überzogenen baulichen Ansprüchen der Nachbarschaft gestärkt.

